

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Evangelisch-en..... Kirchengemeinde

Elsoff in Bad Berleburg-Christianseck

vom 04. September 1981

Die Evangelisch- e Kirchengemeinde

..... Elsoff

5 als Friedhofsträger

erläßt aufgrund von §§ der Friedhofsordnung vom 04.09.1981

für den Evangelischen Friedhof in Bad Berleburg-Christiansseck

die nachstehende

Friedhofsgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist der Nutzungsberechtigte oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

(1) Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse zu entrichten.

(2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen nicht verlangt werden.

(3) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß Artikel 6. Abs. 3 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Ordnung entscheidet das Leitungsorgan des Friedhofsträgers.

Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten	
1.1 Verstorbene bis 5 Jahre (Ruhezeit25..... Jahre)250,00 DM
1.2 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhezeit30..... Jahre)250,00 DM
1.3 Urnen (Ruhezeit30..... Jahre)250,00 DM
2. Wahlgrabstätten	
2.1 Wahlgrabstätten je Grab (Nutzungszeit40..... Jahre)250,00 DM
2.2 Urnen (Nutzungszeit40..... Jahre)250,00 DM
2.3 Die Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungs- rechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) beträgt je Grab und Jahr6,25 DM

~~3. Zuschläge~~

~~Nutzungsberechtigte, die nicht der Kirchengemeinde/einer Kirchengemeinde
des Kirchenkreises angehören, haben
zu den Gebühren unter Ziffer 1 und 2 einen Zuschlag von% zu
entrichten.~~

~~II. Friedhofsunterhaltungsgebühr~~

~~Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von
..... DM je Grab und Jahr erhoben.
Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist jeweils fällig.~~

III. Bestattungsgebühren*

1. Grundgebühr		
1.1 Verstorbene bis 5 Jahre	DM
1.2 Verstorbene über 5 Jahre	DM
1.3 Urnen	DM
2. Besondere Gebühren		
2.1 Benutzung der Friedhofskapelle	DM
2.2 Ausschmückung der Friedhofskapelle	DM
2.3 Benutzung der Leichenkammer	DM
2.4 Ausschmückung der Leichenkammer	DM
2.5 Träger	DM
2.6 Ausschmückung des Grabes	DM
2.7	DM

IV. Gebühren für Umbettungen*

	bei Erdbestattungen je Grab	bei Urnenbeisetzun- gen je Grab
1. Umbettung auf demselben Friedhof DM DM
2. Umbettung auf einen anderen Friedhof der Kirchengemeinde (außer den Fuhrkosten) DM DM
3. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof DM DM
4. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof DM DM

* Diese Gebühren sind einzusetzen, auch wenn einzelne Leistungen durch einen Vertragsunternehmer erbracht werden.

V. Genehmigungsgebühr für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales beträgt

..... 30,00 DM

~~VI. Gebühr für Erstellung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende~~

~~Die Gebühr für die Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt~~

~~..... DM~~

VII. Sonstige Gebühren

- ~~1. Überlassung eines Exemplares der Friedhofsordnung (Schutzgebühr) DM~~
- ~~2. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung DM~~
- ~~3. Umschreibung von Nutzungsrechten DM~~
- ~~4. DM~~

§ 5

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut in der/den nachfolgenden Tageszeitung(en):

..... Westfalenpost

(3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus beim/im Pfarramt Elsoff,

..... Gerhard Schmidt, Hainhof 2, B.B.-Christianseck

(4) Außerdem können die Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekanntgemacht werden.

Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 04.09.1957 außer Kraft.

Elsoff, den 04. September 1981

Der Friedhofsträger



T. Doris
A. Ballin
Sermann

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Elsoff